



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel 52
- Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2014 der Altmark-Klinikum gGmbH, der Fachärztliches Zentrum am Altmark-Klinikum GmbH, der Klinikdienste am Altmark-Klinikum GmbH, des Konzernabschlusses der Altmark-Klinikum gGmbH 52
- Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Altmarkkreis Salzwedel – Bekanntgabe der Planungsabsicht 53

Hansestadt Gardelegen

- 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen und seine Ausschüsse 53
- Geschäftsordnung für den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen und seine Ausschüsse 53
- Satzung - 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 3/93 Gewerbegebiet Nord 4.BA – Mischgebiet, Bismarker Straße, Gardelegen 56

Stadt Kalbe (Milde)

- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnung 2013 der Stadt Kalbe (Milde) und die Entlastung des Bürgermeisters 56

Hansestadt Salzwedel

- Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel 56
- Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Hansestadt Salzwedel 59
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2015 60

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

- Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes für den Bereich der Gemarkung Fleetmark 61
- Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes für den Bereich der Gemarkung Vahrholz 61

Kreiskirchenamt Salzwedel

- Bekanntmachung des Evang. Kirchspiels Groß Chüden – Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen 61
- Bekanntmachung des Evang. Kirchspiels Gusesfeld – Ergänzung zur Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Thüritz 61
- Bekanntmachung des Evang. Friedhofsverbandes Salzwedel – Änderungen bzw. Ergänzungen zur Friedhofssatzung, Grabmal und Bepflanzungsordnung und Friedhofsgebührenordnung 62

Forstbetriebsgemeinschaft „Harpe“ w.V.

- Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft „Harpe“ w.V. – Anmeldung von Ansprüchen 62

Altmarkkreis Salzwedel

1. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel

Aufgrund § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 27.04.2015 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 7 Abs. 2 Anstrich 7 wird in der jetzigen Fassung aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

„- die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, soweit diese im Einzelfall einen Wert von mehr als 1.000 Euro bis einschließlich 50.000 Euro haben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Salzwedel, den 11.05.2015

Ziche
Landrat



Genehmigungsvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2015 unter dem Aktenzeichen 206.1.3-10020 saw-01 genehmigt.

Altmarkkreis Salzwedel
Beteiligungsmanagement

Bekanntmachung
gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014
der Altmark-Klinikum gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der Altmark-Klinikum gGmbH hat am 11.05.2015 den Jahresabschluss festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Altmark-Klinikum gGmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Geschäftsführer wurde Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.065.608,75 EUR wird mit der bestehenden Gewinnrücklage verrechnet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **25.06.2015 bis 03.07.2015** in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Fachärztliches Zentrum am Altmark-Klinikum GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Fachärztliches Zentrum am Altmark-Klinikum GmbH hat am 07.05.2015 den Jahresabschluss festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Geschäftsführer wurde Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 178.825,71 EUR wird mit der bestehenden Gewinnrücklage verrechnet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **25.06.2015 bis 03.07.2015** in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Klinikdienste am Altmark-Klinikum GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Klinikdienste am Altmark-Klinikum GmbH hat am 07.05.2015 den Jahresabschluss festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen

chen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Geschäftsführer wurde Entlastung erteilt.

Der Bilanzgewinn in Höhe von 9.868,02 EUR wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **25.06.2015 bis 03.07.2015** in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Konzernabschlusses 2014 der Altmark-Klinikum gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der Altmark-Klinikum gGmbH hat am 11.05.2015 den Jahresabschluss festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Geschäftsführer wurde Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **25.06.2015 bis 03.07.2015** in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 19.05.2015



Ziche
Landrat

IGZ Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Altmarkkreis Salzwedel -Bekanntgabe der Planungsabsicht-

Das IGZ Altmarkkreis Salzwedel nimmt im Auftrag des Altmarkkreises Salzwedel die Aufgaben des Aufgabenträgers für den öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr (ÖSPV) wahr. In dieser Funktion leitet das IGZ Altmarkkreis Salzwedel ein Verfahren zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes ein, das bis April 2017 abgeschlossen sein soll. Grundlage ist das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 31.07.2012 (GVBl LSA 2012, 307, 308). Im Ergebnis sollen auf der Grundlage der veränderten Rahmenbedingungen die Grundzüge des seit 2008 eingeführten und sich bewährten neuen ÖPNV-Konzeptes weiterentwickelt werden. Basis für den fortzuschreibenden Nahverkehrsplan ist eine Analyse der regionalspezifischen Daten, um darauf aufbauend die verkehrspolitischen Grundsätze und Ziele, die ÖPNV-Entwicklung, die Angebotskonzeption, hier speziell die Mindestbedienstandards und die Bedienungsvorgaben, zu aktualisieren. Dabei ist speziell die Rolle der flexiblen Bedienformen im ÖPNV-System des Landkreises zu definieren. Ziel ist ein ÖPNV, der den Anforderungen im Jedermann- und Schülerverkehr entspricht. Weiterhin sind Aussagen zur Investitions- und Finanzierungsplanung und zum Tarifkonzept aufzunehmen. Mit dem neuen Nahverkehrsplan soll darüber hinaus eine Grundlage für die Vergabe von Verkehrsleistungen und deren Genehmigung nach den gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Die Erarbeitung des Nahverkehrsplanes ist unter Mitwirkung der kreisangehörigen Einheitsgemeinden und der Verbandsgemeinde, der örtlich tätigen Nahverkehrsunternehmen, der zuständigen Straßenbau- und des ÖSPV-Beirates aufzustellen. Alle Betroffenen werden gebeten, dem IGZ Altmarkkreis Salzwedel, Bahnhofstraße 6, 29410 Salzwedel ihre Hinweise, Anregungen und Informationen schriftlich oder per E-Mail (j.schwarzenstein@igz-saw.de) bis zum **31. Juli 2015** mitzuteilen.



Ziche
Landrat

Hansestadt Gardelegen

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen und seine Ausschüsse

Auf der Grundlage des § 59 i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziffer 2 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 20.04.2015 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen und seine Ausschüsse beschlossen:

1. Der § 7 Abs. 2 wird gestrichen.

2. Der § 7 Abs. 3 wird gestrichen.

3. Aus § 7 Abs. 4 wird § 7 Abs. 2.

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Gardelegen, den 23.04.2015

Kai-Michael Neubüser
Vorsitzender des Stadtrates
der Hansestadt Gardelegen

Hansestadt Gardelegen

Geschäftsordnung

für den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in seiner Sitzung am 08.07.2014 die folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen und seine Ausschüsse beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. ABSCHNITT

Der Stadtrat

- § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 4 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 5 Sitzungsleitung und -verlauf
- § 6 Anregungen und Beschwerden der Einwohner
- § 7 Anfragen
- § 8 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 9 Sachanträge
- § 10 Geschäftsordnungsanträge
- § 11 Abstimmungen
- § 12 Wahlen
- § 13 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung
- § 14 Niederschrift
- § 15 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates
- § 16 Ordnung in den Sitzungen
- § 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

II. ABSCHNITT

Fraktionen

- § 18 Fraktionen

III. ABSCHNITT

Ausschüsse des Stadtrates

- § 19 Verfahren in den Ausschüssen

IV. ABSCHNITT

Öffentlichkeitsarbeit

- § 20 Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Presse

V. Schlussvorschriften, Inkrafttreten

- § 21 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 22 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 23 Sprachliche Gleichstellung
- § 24 Inkrafttreten

I. ABSCHNITT

Der Stadtrat

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein.

(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht oder ein Beschlussvorschlag des Bürgermeisters beigefügt werden, aus dem, soweit möglich, auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht oder der Beschlussvorschlag ausnahmsweise nachgereicht werden.

(3) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Die gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Absatz 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall) kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(6) Durch jeden Stadtrat ist schriftlich zu bekunden, welche Einladungsform er wählt. Durch Passwort ist zu sichern, dass Unbefugte keinen Zugang zur elektronischen Einladung nebst Sitzungsunterlagen erhalten.

(7) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.

(8) Die Sitzungen des Stadtrates finden, falls nicht anders bestimmt, im Rathaus, Rathaussaal, der Hansestadt Gardelegen statt. In der Regel beginnen die Sitzungen um 19:00 Uhr.

§ 2 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Mitglieder des Stadtrates und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Anträge sind schriftlich zu begründen, von den Antragstellern, dem Fraktionsvorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in den Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) An öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Plätze zuzuweisen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

(4) Soweit alle Stadträte mit Ton- und Bildaufzeichnungen einverstanden und daher Beeinträchtigungen im Sitzungsablauf nicht zu erwarten sind, werden diese gestattet.

(5) Wenn sich lediglich einzelne Stadträte aus persönlichen Gründen gegen die Ton- und Bildübertragung/Ton- und Bildaufzeichnung wenden, dagegen zwei Drittel der Stadträte die Übertragung/Aufzeichnung zulassen will, werden diese mit der Auflage gestattet, bei Redebeiträgen der Mitglieder des Stadtrates, die die Übertragung/Aufzeichnung nicht möchten, die Ton- und Bildübertragungs- bzw. Aufzeichnungsgeräte auszuschalten.

(6) Mitglieder des Stadtrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.

(7) Möchten zwei Drittel der Stadträte nicht gefilmt werden, werden jegliche Bildaufzeichnungen untersagt, wenn zu erwarten ist, dass das Überwachen der Auflagen den Sitzungsverlauf insgesamt stören würde.

(8) Film- und Videoaufnahmen aus dem Zuhörerbereich sind nicht gestattet.

(9) Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus, im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.

(10) Unter den in den Absätzen 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadttarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
- d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufrechtes,
- e) Vergabeentscheidungen,
- f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) Tagesordnungspunkte, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(3) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung gemäß § 5 Absatz 3 (d) bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 5 Sitzungsleitung und- verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seiner Stellvertreter abgeben.

(2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

- (3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Entscheidung über Änderungsanträge zum öffentlichen Teil der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils,
 - c) Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung des Stadtrates,
 - d) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse,
 - e) Durchführung der Einwohnerfragestunde (in jeder ordentlichen Sitzung),
 - f) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
 - g) Anfragen und Anregungen,
 - h) Schließung der Sitzung.

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 2 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Über Sitzungsgegenstände, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, wird in der Regel nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen.

§ 6 Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 7 Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Bürgermeister zu richten.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so ist dazu bei Anfragen im öffentlichen Teil bei Sitzungen des Stadtrates und des Hauptausschusses im mündlichen Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse in der nächsten Sitzung zu informieren. Werden Anfragen im nicht öffentlichen Teil dieser Sitzung gestellt, erfolgt die Beantwortung im nicht öffentlichen Teil der nächsten Sitzung im Tagesordnungspunkt Anfragen und Anregungen.

(3) Bei Sitzungen der beratenden Ausschüsse erfolgt die schriftliche Information durch den zuständigen Fachbereich.

(4) Ein Zehntel, mindestens jedoch zwei der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einen von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Stadtrates mündlich erteilt werden.

§ 8 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zur dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge der Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat in allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.

(4) Die Redner benutzen die aufgestellten Standmikrofone; bei Ausschusssitzungen sprechen sie grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages bis zu 5 Minuten, im Übrigen bis zu 3 Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern, bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat.

- (5) Während der Beratung sind zulässig:
- a) Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 9
 - b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 10.

(6) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 9 Sachanträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge müssen auf Verlangen dem Vorsitzenden auch schriftlich vorgelegt werden. Hält der Vorsitzende einen Antrag für zulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Bürgermeister schriftlich

oder zur Niederschrift eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Rednerliste; dieser Antrag kann nur von Stadtratsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.
 - b) Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 - d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
 - e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
 - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) Zurückziehung von Anträgen,
 - h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
 - i) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Stadtratsmitgliedes,
 - j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung.

(2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11 Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen;
- c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstabe a) bis c) fällt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Abstimmung.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzustellen.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 12 Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt. Jede Fraktion stellt einen Stimmzähler.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel:

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) leer ist,
- c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
- e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.

(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. So-

weit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 13 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (2) Der Stadtrat kann
 - a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,
 - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

(5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Damit ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 14 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer und dessen Vertreter werden vom Bürgermeister benannt.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
- c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§11 Absatz 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,
- g) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- h) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates,
- i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
- j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunde, Ordnungsmaßnahmen). Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Der Stadtrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind die Tonaufzeichnungen zu löschen. § 3 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 15 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

(1) Die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Absatz 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadensersatzansprüchen führen kann.

§ 16 Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter

Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zur rügen. Ist ein Mitglied in der derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, diese wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. ABSCHNITT

Fraktionen

§ 18 Fraktionen

(1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und die namentliche Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Stadträten zu Fraktionen wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Bezeichnung der Fraktion richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

III. ABSCHNITT

Ausschüsse des Stadtrates

§ 19 Verfahren in den Ausschüssen

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte

- a) Mitteilungen,
 - b) Anfragen und Anregungen
- vorzusehen.

(3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern zuzuleiten.

(4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.

(5) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Stadtrat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.

(6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

(7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. ABSCHNITT

Öffentlichkeitsarbeit

§ 20 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden durch den Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

V. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 21 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des

Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 22 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 24 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 08.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 31.01.2011 außer Kraft.
Gardelegen, den 08.07.2014

Kai-Michael Neubüser
Vorsitzender des Stadtrates
der Hansestadt Gardelegen

Hansestadt Gardelegen

Satzung

4. Änderung Bebauungsplan Nr. 3/93 Gewerbegebiet Nord 4.BA – Mischgebiet, Bismarker Straße, Gardelegen

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in öffentlicher Sitzung am 01.06.2015 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/93 Gewerbegebiet Nord 4. Bauabschnitt – Mischgebiet Bismarker Straße, Gardelegen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung der 4. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan mit Begründung, auf Dauer im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, R.- Breitscheid-Straße 3, Zimmer 116, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez. Fuchs
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Bekanntmachung

der Beschlüsse über die Jahresrechnung 2013 der Stadt Kalbe (Milde) und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) hat in seiner Sitzung am 04.06.2015 über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 der Stadt Kalbe (Milde) beschlossen und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 25.06.2015 bis einschließlich 03.07.2015 in der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in Kalbe (Milde), Zimmer 17, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kalbe (Milde), 09.06.2015

gez. Ruth
Bürgermeister

Hansestadt Salzwedel

Hauptsatzung

der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund des § 10 i.V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung und Ortsteile

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Hansestadt Salzwedel“.

(2) Zur Hansestadt Salzwedel gehören folgende Ortsteile: Amt Dambeck, Andorf, Barnebeck, Benkendorf, Böddenstedt, Bombeck, Buchwitz, Büssen, Brewitz, Brietz, Cheine, Chüttlitz, Dambeck, Darsekau, Depekolk, Eversdorf, Groß Chüden, Groß Gerstedt, Groß Grabenstedt, Groß Wieblitz, Henningen, Hestedt, Hoyersburg, Jeebel, Kemnitz, Klein Chüden, Klein Gartz, Klein Gerstedt, Klein Grabenstedt, Klein Wieblitz, Königstedt, Kricheldorf, Langenapel, Liesten, Mahlsdorf, Maxdorf, Niephagen, Osterwohle, Pretzier, Riebau, Ritze, Rockenthin, Salzwedel, Seeben, Sienau, Stappenbeck, Tylsen, Wistedt, Ziethnitz.

§ 2

Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

(1) Die Hansestadt Salzwedel führt ihr bisheriges Wappen, das wie folgt beschrieben wird:

Heraldisches Wappenschild, dünn schwarz umrandet, in der Mitte geteilt, in Silber
- linke Hälfte des Wappenschildes

- Wappen der Altstadt
- roter Brandenburger halber Adler mit goldener Bewehrung und Brustspange
- daneben roter Schlüssel aufrechtstehend mit rückgewendetem Bart

- rechte Hälfte des Wappenschildes

- Wappen der Neustadt,
- roter Brandenburger Adler mit goldener Bewehrung und Brustspangen, in den Fängen zwei liegende rote Schlüssel, pfahlweise,
- über die Schwingen gestülpt zwei stahlfarbene Kübelhelme mit schwarzem goldverziertem Flug,
- in der Halsbeuge ein sechseckiger goldener Stern.

(2) Die Farben der Hansestadt Salzwedel sind weiß-rot. Die Stadtfahne zeigt in der Längsrichtung eine obere weiße und eine untere rote Hälfte. In der Mitte befindet sich das Stadtwappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Hansestadt Salzwedel“ und eine Nummerierung.

(4) Eine Verwendung des Stadtwappens, der Stadtfahne, des städtischen Signets und der Wort-Bild-Marke zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Zustimmung der Hansestadt Salzwedel zulässig.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Stadtrat

(1) Der Gemeinderat der Hansestadt Salzwedel führt die Bezeichnung Stadtrat.

(2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung erster bzw. zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrats.

(3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4

Zuständigkeiten des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert (Einzelfall) 60.000 Euro übersteigt. Als Einzelfall ist jeweils die konkrete Haushaltsstelle anzusehen,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffern 7, 10 und 16 des KVG LSA, wenn der Vermögenswert (Einzelfall) 60.000 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 13 des KVG LSA, wenn sie einen Vermögenswert von 5.000 EUR übersteigen,
4. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einer Wertgrenze von mehr als 5.000 EUR.

§ 5

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet aus seiner Mitte folgende ständige Ausschüsse zur Vorberatung bzw. Entscheidung:

- | | |
|---|---|
| • Hauptausschuss | mit 8 Stadträten |
| • Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung | mit 9 Stadträten |
| • Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege | mit 9 Stadträten |
| • Ausschuss für Verkehr, Feuerschutz und Ökologie | mit 9 Stadträten |
| • Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur | mit 9 Stadträten |
| • Ausschuss für Schulen, Soziales und Jugend | mit 9 Stadträten |
| • Betriebsausschüsse für die städtischen Eigenbetriebe | mit 8 Stadträten und 2 im jeweiligen Eigenbetrieb beschäftigten Personen. |

(2) Der Hauptausschuss und die Betriebsausschüsse sind beschließend tätig. Zusätzlich zu den oben genannten Mitgliedern ist der Oberbürgermeister Mitglied dieser Ausschüsse und führt auch den Vorsitz. Die übrigen Ausschüsse sind beratend tätig. Die den Ausschüssen zur Beratung vorzulegenden Angelegenheiten ergeben sich aus der Anlage 1.

(3) In die beratenden Ausschüsse werden zudem widerruflich durch den Stadtrat jeweils 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

(4) Die Ausschussmitglieder können durch Mitglieder ihrer Fraktion vertreten werden.

(5) Die Ausschussvorsitze, die nicht der Oberbürgermeister innehat, werden den Fraktionen im Stadt-

rat in der Reihenfolge der Höchstzahl nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Dieses ist vom Vorsitzenden des Stadtrates zu ziehen. Die jeweilige Fraktion bestellt auch den Vorsitzenden.

(6) Für die Bekanntgabe von in nicht öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse gefasster Beschlüsse gilt § 52 Abs. 3 KVG LSA entsprechend.

(7) Die Stadträte haben das Recht an allen Sitzungen der Ausschüsse denen sie nicht angehören als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Zuständigkeiten

Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor. Von Betriebsausschüssen vorberatene Beschlussempfehlungen sind über den Hauptausschuss dem Stadtrat vorzulegen. Abschließend entscheidet der Hauptausschuss über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Amtsleiter sowie der Bediensteten ab der Entgeltgruppe 8 / Besoldungsgruppe A 8 und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen, sofern kein Anspruch auf Grund des Tarifvertrages besteht, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Die Entscheidung über die Entlassung der Beamten aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag des Beamten jedoch bleibt gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 dem Oberbürgermeister vorbehalten. Auch § 9 Abs. 1 Ziffer 2 der Hauptsatzung bleibt als spezielle Regelung unberührt,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffern 7, 10 und 16 der KVG LSA, wenn der Vermögenswert (Einzelfall) über 10.000 Euro bis 60.000 Euro beträgt,
3. eine Rechtsstreitigkeit im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, die im Streitwert bis zu 60.000 Euro liegt, soweit es sich nicht um ein Klageverfahren von erheblicher Bedeutung für die Hansestadt handelt,
4. eine über- und außerplanmäßige Ausgabe und Verpflichtungsermächtigung, die im Einzelfall über 20.000 Euro bis 60.000 Euro beträgt,
5. den Erwerb von Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden (außer Zweckverbänden) und Organisationen, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt,
6. die Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen (VOB), Lieferungen und Leistungen (VOL und VOF) über 30.000 Euro bis 500.000 Euro sowie Planungsleistungen nach HOAI über 10.000 EUR bis 100.000 EUR,
7. den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall bis zu 60.000 Euro,
8. Bewilligung von Zuschüssen aus den Förderprogrammen städtebauliche Sanierung und Denkmalpflege für private Investitionsvorhaben über 10.000 EUR bis 100.000 EUR im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel,
9. die Entscheidung über das Einvernehmen zu Vorhaben nach § 34 oder § 35 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung oder für das Ortsbild von wesentlicher Bedeutung ist oder kommunalen Grund und Boden betrifft,
10. die Genehmigung der Ausführungsplanung von Baumaßnahmen zur Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung von Straßen, Wegen und Plätzen inkl. Nebenanlagen,
11. Herstellungsbeschlüsse (einschließlich Bauprogramm) bzw. Abweichungen zum Herstellungsbeschluss,
12. Beschluss über den Entwurf und die Auslegung von Bauleitplänen,
13. Zuschüsse ab einer Zuwendungssumme von über 1.000 Euro, sofern nicht einzeln im Haushaltsplan veranschlagt,
14. Stellungnahmen zu beabsichtigten Ehrungen von Einwohnern der Hansestadt durch das Land, den Bund oder die Europäische Union,
15. Genehmigung von Dienstreisen
 - der Ausschüsse des Stadtrates, soweit diese länger als einen Tag dauern
 - des Oberbürgermeisters, von Mitgliedern des Stadtrates und der Ausschüsse, soweit diese länger als drei Tage dauern
 - ins Ausland von Mitgliedern des Stadtrates und der Ausschüsse,
16. die Entscheidung über Eintragungen ins „Goldene Buch“ und Ehrenbuch der Hansestadt Salzwedel,
17. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einer Wertgrenze von mehr als 1.000 EUR bis 5.000 EUR.

§ 7

Aufsichtsratsitze

Für die der Hansestadt in Gesellschaften des Privatrechts zustehenden Aufsichtsratsitze werden die Vertreter neben dem Oberbürgermeister nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren bestellt. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Stadtrates. Der Stadtrat stellt die namentliche Besetzung nach erfolgter Benennung durch die Fraktionen fest. Der Oberbürgermeister erhält in jedem Aufsichtsrat einen Sitz. Er hat das Recht, einen Beamten oder Tarifbeschäftigten der Stadtverwaltung mit seiner Vertretung zu beauftragen.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister entscheidet neben den ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten bis zur der Entgeltgruppe 6 / Besoldungsgruppe A 7 und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen, sofern kein Anspruch auf Grund des Tarifvertrages besteht,

2. Die Entlassung von Beschäftigten während der Probezeit sowie die fristlose Kündigung von Beschäftigten bei allen Beschäftigten. Der Hauptausschuss ist entsprechend seiner Zuständigkeit nach § 6 Ziffer 1 in der darauf folgenden Sitzung umfassend zu informieren,

3. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises,

4. eine über- und außerplanmäßige Ausgabe und Verpflichtungsermächtigung, die im Einzelfall nicht mehr als 20.000 Euro beträgt. Unabhängig von dieser Wertgrenze entscheidet der Hauptausschuss jede zweite und weitere über- und außerplanmäßige Ausgabe bei der konkreten Haushaltsstelle,

5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffern 7,10 und 16 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert (Einzelfall) von 10.000 Euro,

6. Zuschüsse bis zu einer Zuwendungssumme von 1.000 EUR, sofern nicht einzeln im Haushaltsplan veranschlagt,

7. die Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen (VOB), Lieferungen und Leistungen (VOL und VOF) bis 30.000 EUR und Planungsleistungen nach HOAI bis 10.000 EUR,

8. Bewilligung von Zuschüssen aus den Förderprogrammen städtebauliche Sanierung und Denkmalpflege für private Investitionsvorhaben bis 10.000 EUR im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel,

9. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis 1.000 EUR.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben in baurechtlichen und sanierungsrechtlichen Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

1. Die Entscheidung über das Einvernehmen gemäß §§ 31, 33 und 36 Abs. 1 BauGB für Bauvorhaben im Sinne von § 29 BauGB, die für die städtebauliche Entwicklung ohne grundsätzliche Bedeutung sind,

2. Entscheidungen über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB sowie das Einvernehmen nach § 145 BauGB,

3. Erteilung der Genehmigungsfreistellung nach § 61 BauO LSA.

§ 10

stellvertretender Bürgermeister

Der Stadtrat wählt einen Bediensteten der Hansestadt zum Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall. Dem Oberbürgermeister obliegt das Vorschlagsrecht.

III. ABSCHNITT BEAUFTRAGTE

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird eine in der Verwaltung hauptamtlich Tätige vom Oberbürgermeister mit der Gleichstellungsarbeit betraut. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. Sie kann eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Tätigkeitsbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 12

Behindertenbeauftragter

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen sowie zur Einbeziehung in städtische Entscheidungsprozesse bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.

(2) Der Behindertenbeauftragte ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten seines Tätigkeitsbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er hat im Stadtrat jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 13

Seniorenbeauftragter

(1) Zur Wahrung der Interessen der älteren Einwohner (Senioren) sowie zur Einbeziehung in städtische Entscheidungsprozesse bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.

(2) Der Seniorenbeauftragte ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten seines Tätigkeitsbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er hat im Stadtrat jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

IV. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 14

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat und die beschließenden Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen Sitzungen, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zum gleichen Thema wird die Zahl der Einwohner auf maximal 3 begrenzt. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Hansestadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 3 Wochen erteilt werden muss. Über Abweichungen ist dem Fragesteller schriftlich Mitteilung zu geben.

(5) Auf die Einwohnerfragestunde in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

(6) Die Ortschaftsräte der Hansestadt Salzwedel können jeweils für die laufende Wahlperiode beschließen Einwohnerfragestunden durchzuführen. Die Absätze 1 bis 4 finden analoge Anwendung.

§ 15

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Hansestadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

V. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 16

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenbürgerrechte der Hansestadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

VI. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 17

Ortschaftsverfassung

(1) Für die Ortschaften Brietz, Chüden, Dambeck, Henningen, Klein Gartz, Langenapel, Liesten, Mahlsdorf, Osterwohle, Pretzier, Riebau, Seebenu, Stappenbeck, Steinitz und Tylsen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaften bestehen in den Grenzen der ehemals selbstständigen politischen Gemeinden.

(2) In den Ortschaften Brietz, Chüden, Dambeck, Henningen, Klein Gartz, Langenapel, Liesten, Mahlsdorf, Osterwohle, Pretzier, Riebau, Seebenu, Stappenbeck und Tylsen wird ein Ortschaftsrat gewählt. Der Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern, in der Ortschaft Pretzier besteht er aus 7 Mitgliedern. In Steinitz wird ein Ortsvorsteher gewählt.

(3) In den Ortschaften Benkendorf, Klein Gartz, Langenapel, Liesten, Steinitz, Tylsen und Wieblitz-Eversdorf wird zur am 01.07.2019 beginnenden Wahlperiode ein Ortsvorsteher gewählt.

(4) Der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter werden vom Ortschaftsrat aus seiner Mitte gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Stadtrates.

(5) Die Aufhebung der Ortschaft bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers. Er ist nur möglich mit Wirkung zur nächsten Kommunalwahlperiode.

(6) Mit der Mehrheit seiner Mitglieder kann der Ortschaftsrat mit Wirkung zur nächsten Kommunalwahlperiode den Wechsel des Systems zum Ortsvorsteher empfehlen.

§ 18

Anhörung und Zuständigkeiten des Ortschaftsrates/ des Ortsvorstehers

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte und der Ortsvorsteher gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

a) Die Anhörung wird durch den Oberbürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister bzw. dem Ortsvorsteher die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und erläutert. Dieses hat so rechtzeitig zu erfolgen das der Ortsbürgermeister den Ortschaftsrat unter Einhaltung der Ladungsfrist zu der Angelegenheit laden kann.

b) Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat und übermittelt dem Oberbürgermeister bzw. Stellvertreter unverzüglich das Ergebnis der Beratung, spätestens am fünften Werktag nach der Sitzung,

c) der Ortsvorsteher übermittelt dem Oberbürgermeister seine Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

- Förderung der örtlichen Vereinigungen,
- Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungsmaßnahmen,

- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen - Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
- Würdigung von Altersjubiläen und besonderen Anlässen

Zusätzlich zu den in § 84 Abs. 2 KVG LSA genannten Punkten ist der Ortschaftsrat bzw. der Ortsvorsteher anzuhören

- bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft
- bei der Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft
- bei Maßnahmen an Straßenbeleuchtungsanlagen in der Ortschaft.

§ 19 Vertretung

Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft soll der Ortsbürgermeister oder der Ortsvorsteher beteiligt werden.

VII. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, amtliche Tarife, Feststellungsbeschlüsse zum Flächennutzungsplan und vom Stadtrat verabschiedete Förderrichtlinien der Hansestadt Salzwedel werden im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel bekannt gemacht. In der Stadtverwaltung können während der öffentlichen Sprechzeiten die städtischen Satzungen eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Amtlichen Bekanntmachungstafel am Bürgercenter, Am Schulwall 1, 29410 Salzwedel, vorgenommen. Soweit Pläne, Karten, Zeichnungen oder Texte wegen ihres Umfangs für einen Aushang ungeeignet sind ist ersatzweise eine Auslegung in den Diensträumen der Stadtverwaltung während der Dienststunden zulässig. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung gemäß Satz 1 und 2 hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Die Aushängfrist beträgt 14 Tage. Für Wahlbekanntmachungen, Einladungen des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der Ausschüsse beträgt die Aushängfrist 3 Tage.

(4) Nachrichtlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der Hansestadt Salzwedel auch auf der Homepage www.salzwedel.de.

VIII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 25.06.2015 in Kraft.

(2) § 17 Abs. 2 Satz 3 tritt am 30.06.2019 außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel in der Fassung vom 21.03.2013 außer Kraft.

Salzwedel, den 26. Mai 2015

gez. Danicke
Oberbürgermeisterin

Siegel

Genehmigungsvermerk:

Die Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel wurde durch den Altmarkkreis Salzwedel am 18.02.2015 mit Aktenzeichen 72.2.2-1510.455 genehmigt.

Anlage 1

Zuständigkeitsordnung zu § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel

Die aufgeführten Ausschüsse führen für die genannten Aufgaben die Vorberatung durch.

A: Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung

Der Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung ist zuständig für die Vorberatung folgender Themen:

1. Grundstücksverkäufe,
2. Grundstücksankäufe,
3. Beratung des Rechnungsprüfungsberichtes und Empfehlungen zur Entlastung des Oberbürgermeisters,
4. Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen und Bürgschaften,
5. Grundsatzangelegenheiten der städtischen Forstwirtschaft,
6. Vergaben nach VOB, VOL, VOF und HOAI soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist,
7. Angelegenheiten zur Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung und zur Entwicklung und Vermarktung von Gewerbegebieten,
8. Zuschüsse im Bereich der Wirtschaftsförderung,
9. Haushaltsplan, Haushaltssatzung und Finanzplan.

B: Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege

Der Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege ist zuständig für die Vorberatung folgender Themen:

1. Angelegenheiten der Stadtplanung (z.B. Flächennutzungsplan), nach dem Baugesetzbuch (z.B. Gutachten, Satzungen, städtebauliche Verträge) sowie nach BauO LSA (Satzungen), soweit diese

dem Oberbürgermeister nicht zur selbst-ständigen Erledigung durch eine spezielle Rechtsnorm übertragen wurden,

2. Planungen und Maßnahmen der Dorferneuerung/Dorfentwicklung, Stadtsanierung, Stadttumbau, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat,
3. Planungen und Stellungnahmen zur Raumordnung, der Regionalplanung, des Regionalmanagements, der Landesplanung und sonstiger fachlicher Entwicklungspläne,
4. Aufstellungsbeschlüsse für Bauleitpläne,
5. Einholung von Gutachten, Auswahl von Architekten und Ingenieuren sowie sonstigen Teilnehmern für städtebauliche Wettbewerbe bei einem zu erwartenden Auftragswert über 10.000 EUR,
6. Haushaltsplan, Haushaltssatzung und Finanzplan.

C: Ausschuss für Verkehr, Feuerschutz und Ökologie

Der Ausschuss für Verkehr, Feuerschutz und Ökologie ist zuständig für die Vorberatung folgender Themen:

1. Verkehrsentwicklungsplanung, Stellungnahmen und Empfehlungen zu Maßnahmen der Verkehrsordnung und Verkehrssicherheit,
2. Gutachten, Planungen, Maßnahmen und Satzungen auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzrechtes,
3. Benennung, Widmung und Umstufung von Straßen und Plätzen,
4. Angelegenheiten des Brandschutzes,
5. Gefahrenabwehrverordnung,
6. Haushaltsplan, Haushaltssatzung und Finanzplan.

D: Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur

Der Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur ist zuständig für die Vorberatung folgender Themen:

1. Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit den Partnerstädten, mit kommunalen Verbänden, im Hansebund und sonstige internationale Begegnungen,
2. Angelegenheiten der Heimat- und Kulturförderung,
3. Touristische Infrastrukturmaßnahmen,
4. Haushaltsplan, Haushaltssatzung und Finanzplan.

E: Ausschuss für Schulen, Soziales und Jugend

Der Ausschuss für Schulen, Soziales und Jugend ist zuständig für die Vorberatung folgender Themen:

1. Anträge und Stellungnahmen zur Schulentwicklungsplanung, Angelegenheiten der Schulverwaltung sowie Empfehlungen und Stellungnahmen im Rahmen der Schulträgerschaft,
2. Jugendentwicklungsplanung und Förderung des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche,
3. Sportstättenkonzeptionen, inhaltlich- thematische Gestaltung von Sport- und Freizeitanlagen,
4. Angelegenheiten der Jugend-, Sport- und Sozialförderung,
5. Haushaltsplan, Haushaltssatzung und Finanzplan.

Hansestadt Salzwedel

Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Hansestadt Salzwedel

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014, S. 228) i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung vom 27.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich/Zweckbestimmung

(1) Die Hansestadt Salzwedel unterhält die Obdachlosenunterkunft Am Martinskamp 13 als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.

(2) Die Obdachlosenunterkunft dient zur vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung obdachloser Personen und Nichtsesshafter.

(3) Die Obdachlosenunterkunft ist in der Regel nicht für eine dauerhafte Wohnnutzung bestimmt.

(4) Obdachlos ist

- jeder Sesshafte, der ohne Unterkunft ist;
- jeder, dem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht;
- Nichtsesshafter ist,
- wer ohne gesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage umherzieht.

(5) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche Person unabhängig vom Geschlecht, die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen wird oder diese tatsächlich benutzt.

§ 2

Benutzungsverhältnis und Einweisung

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestattet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(2) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Hansestadt Salzwedel unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.

(3) Die Pflicht der Benutzer, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in die Notunterkunft nicht berührt

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht oder auf Grund einer Einweisungsverfügung nutzen kann.
- (2) Die Dauer des Aufenthaltes beträgt für Nichtsesshafte höchstens 3 Tage.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Widerruf der Einweisungsverfügung. Soweit die tatsächliche Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus rechtswidrig fortgesetzt wird, besteht Gebührenpflicht bis zur Räumung der Unterkunft durch die Hansestadt Salzwedel.
- (4) Das Benutzungsrecht endet, wenn der Nutzer auszieht oder wenn die Unterkunft von ihm länger als einen Monat nicht genutzt wird.
- (5) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (6) Zurückgelassene Sachen des Nutzers werden vier Wochen nach Auszug auf Kosten des Benutzers entsorgt.

§ 4

Benutzung der überlassenen Unterkünfte und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassene Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Küche, Duschen und WC werden gemeinschaftlich genutzt.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten der Unterkunft samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand zu verlassen, in dem sie bei Beginn vorgefunden wurde.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen vom Benutzer nicht vorgenommen werden.
- (4) Dem Benutzer ist es untersagt, weitere Personen, die über keine Einweisung der Hansestadt Salzwedel verfügen, in seiner Unterkunft aufzunehmen.
- (5) Verboten ist das Halten von Haustieren in der Unterkunft oder den Unterkunftsanlagen.
- (6) Einzelpersonen gleichen Geschlechtes können bei Bedarf in ein gemeinsam zu benutzendes Zimmer eingewiesen werden.
- (7) Die Beauftragten der Hansestadt Salzwedel üben das Hausrecht aus und sind aus diesem Grund berechtigt, die Unterkünfte jeder Zeit ohne Vorankündigung zu betreten. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr nur in begründeten Fällen zur Gefahrenabwehr.
- (8) Die Beauftragten der Hansestadt Salzwedel sind berechtigt Weisungen, auch gegenüber Besuchern, zu erteilen. Bei Verstößen gegen die Hausordnung können Hausverbote ausgesprochen werden.

§ 5

Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Unterkunft erlässt die Stadt eine gesonderte Hausordnung für die Obdachlosenunterkunft, welche für die Benutzer und Besucher verbindlich ist.

§ 6

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassene Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Dritte, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn technische Anlagen oder Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird.
- (2) Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Hansestadt Salzwedel nicht. Dies gilt ebenfalls für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen.
- (3) Die Hansestadt Salzwedel haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder Verlust der von den Benutzern eingebrachten Gegenstände.

§ 7

Gebührenpflicht

- (1) Die Hansestadt Salzwedel erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Benutzungsgebühren. Gebührenschuldner ist der Benutzer der Unterkunft.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht an dem Tag, an dem das Benutzungsverhältnis nach § 3 beginnt. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Räumung und Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Obdachs beauftragten Bediensteten der Hansestadt Salzwedel.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens bis zum 10. Werktag eines Monats an die Stadtkasse zu zahlen. Bei Neueinweisungen ist die Gebühr für den laufenden Monat innerhalb von 5 Werktagen nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.
- (4) Besteht die Gebührenschuld nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Eine stundenweise Nutzung gilt als gebührenpflichtiger Tag.

- (5) Vorübergehende Abwesenheit (wie Krankenhaus, Entzugsanstalt, Strafvollzugsanstalt u.s.w.) entbindet nicht von der Gebührenpflicht. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.

§ 8

Gebührenhöhe

Die Gebühr wird als Pauschale erhoben. Sie beträgt für den Benutzer pro Monat 210,00 EUR inklusive aller Nebenkosten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Hansestadt Salzwedel über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 18.05.1994 und die Satzung der Hansestadt Salzwedel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Fassung vom 20.06.2001 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 03. Juni 2015

gez. Danicke
Oberbürgermeisterin

Siegel

Hansestadt Salzwedel

Haushaltssatzung

der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 27. Mai 2015 durch Beitrittsbeschluss folgende geänderte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Hansestadt Salzwedel voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 31.578.000 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 34.541.100 EUR
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 29.688.400 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 31.451.300 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.257.200 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.422.900 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.244.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 1.267.600 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 11.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 20. September 2013 festgesetzt.

§ 6

Die im Haushaltsplan festgesetzten Sperrvermerke werden vom Hauptausschuss der Hansestadt Salzwedel aufgehoben. Sperrvermerke in Verbindung mit der Beantragung von Zuweisungen entfallen mit der Bewilligung.

Salzwedel, 28. Mai 2015

Hansestadt Salzwedel

gez. Danicke
Oberbürgermeisterin

Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 24.06.2015 bis zum 02.07.2015 bei der Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Salzwedel, im Rathaus, Zimmer 26 während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 9.00-15.30 Uhr; Dienstag von 9.00-17.30 Uhr; Freitag von 9.00-12.00 Uhr) öffentlich aus.

Die nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist bezüglich des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 11.000.000 EUR mit einer Bedingung und einer Auflage erteilt worden. Die Verfügung ist durch den Altmarkkreis Salzwedel am 28. April 2015 erteilt worden.

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat mit Beitrittsbeschluss in der Sitzung am 27. Mai 2015 die Haushaltssatzung 2015 an diese Verfügung angepasst.

Salzwedel, 28. Mai 2015

gez. Danicke
Oberbürgermeisterin

Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal

08.06.2015

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die **Gemarkung** Fleetmark

Flur(en) 1-7
in der Stadt Arendsee

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 08.07.2015 bis 07.08.2015

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

gez. Dieter Kottke

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal

08.06.2015

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die **Gemarkung** Vahrholz

Flur(en) 1-5
in der Stadt Kalbe

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 08.07.2015 bis 07.08.2015

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

gez. Dieter Kottke

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung

des Evangelischen Kirchspiels Groß Chüden

Der Gemeindefkirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Groß Chüden hat am 19.02.2015 und am 28.05.2015 für die kirchlichen **Friedhöfe Groß Chüden, Ritze, Riebau, Klein Gartz, Königstedt und Vissum** Ergänzungen und Änderungen zu den jeweiligen Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen beschlossen.

Auf den Friedhöfen Groß Chüden, Ritze, Riebau, Königstedt und Vissum werden Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen errichtet. Die jeweiligen Friedhofsordnungen werden dahingehend ergänzt bzw. geändert.

Als einmalige Gebühr werden 1.000,00 Euro erhoben, inklusive der Schrifttafel. Die jeweiligen Friedhofsgebührenordnungen werden dahingehend ergänzt bzw. geändert.

Auf dem Friedhof Klein Gartz wird ein Rasenfeld für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen errichtet. Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung werden dahingehend ergänzt bzw. geändert.

Als einmalige Gebühren werden bei Sargbestattungen 1.000,00 Euro erhoben und bei Urnenbeisetzungen 970,00 Euro, jeweils inklusive der Schrifttafel.

Des Weiteren wird auf den Friedhöfen Groß Chüden, Ritze, Riebau, Klein Gartz, Königstedt und Vissum die Ruhezeit für Urnengräber von bisher 30 Jahre auf 20 Jahre reduziert. Die jeweiligen Friedhofsordnungen werden dahingehend geändert.

Pretzier, 19.02.15 und 28.05.15

gez. Schulze

Gemeindefkirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Groß Chüden

Die vom Gemeindefkirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Groß Chüden am 19.02.15 und am 28.05.15 beschlossenen Ergänzungen und Änderungen zu den Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen der Friedhöfe Groß Chüden, Ritze, Riebau, Klein Gartz, Königstedt und Vissum wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 10.06.15 unter dem Aktenzeichen RT 65 den vorstehend genannten Ergänzungen und Änderungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend genannten Ergänzungen und Änderungen werden deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 10.06.15

gez. i.V. Klopp

Kreiskirchenamt Salzwedel

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Güssefeld

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Güssefeld hat am 10.03.2015 für den kirchlichen **Friedhof Thüritz** eine Ergänzung der Friedhofsordnung vom 13.03.2006 und der Friedhofsgebührenordnung vom 13.03.2006, geändert am 11.01.2011 beschlossen.

Auf dem Friedhof in Thüritz wird eine Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen errichtet. Der § 16 Abs. 1 der Friedhofsordnung wird ergänzt um:

c) Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen.

Als einmalige Gebühr werden 800,00 Euro erhoben. Die Tarifstelle I. des § 2 der Friedhofsgebührenordnung wird ergänzt um:

6. Erwerb eines Nutzungsrechts auf der Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen in Höhe von 800,00 Euro.

Güssefeld, 10.03.2015

gez. Schmidt
Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Güssefeld

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Güssefeld am 10.03.2015 beschlossenen Ergänzungen zur Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung des Friedhofs Thüritz wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 09.06.15 unter dem Aktenzeichen RT 20-04 den vorstehend genannten Ergänzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannten Ergänzungen werden deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 09.06.15

gez. i.V. Klopp
Kreiskirchenamt Salzwedel

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung des Ev. Friedhofszweckverbandes Salzwedel

1. Änderung/Ergänzung der Friedhofssatzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel vom 04.01.2010

Neu eingefügt wird in § 20 der Abs. (6)

(6) In Urnenrasengrabstätten mit Bepflanzungsoption ist die Beisetzung von bis zu zwei Ascheurnen möglich. Überschreitet bei der Beisetzung der zweiten Urne die neu begründete Ruhezeit die laufende, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre zu verlängern. Die Absätze (1), (4) und (5) gelten entsprechend.

1. Änderung/Ergänzung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel vom 04.01.2010

Neu eingefügt wird in § 6 der Abs. (6)

(6) Urnenrasengrabstätten mit Bepflanzungsoption

Es besteht die Pflicht zur Setzung einer schräg liegenden Namenstafel auf einer Grundplatte mit vorgesetzter in das Erdreich oberflächenbündig eingelassener Einfassung. Folgende Abmessungen sind einzuhalten:

Grundplatte	Breite:	0,55 m
	Länge:	0,60 m
	Stärke:	0,03 m
Namenstafel	Breite:	0,50 m
	Länge:	0,40 m
	Stärke:	0,03 m
Einfassung	Breite:	0,60 m
	Länge:	0,60 m
	Stärke:	0,06 m

Innerhalb der Einfassung kann der Rasen durch den Nutzungsberechtigten entfernt und eine individuelle Bepflanzung im Sinne der Friedhofssatzung vorgenommen werden. Jegliche Abdeckung der Einfassung ist nicht zulässig.

2. Änderung/Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel vom 04.01.2010, geändert am 16.11.2010

Neu eingefügt wird in § 6 der Punkt 5.d)

5.d) Je Urnengrabstätte mit Bepflanzungsoption für 2 Urnen (Ruhezeit 20 Jahre) 1.200,00 Euro

Neu eingefügt wird in § 6 der Punkt 6.j)

6.j) Grabstätten nach 5.d) pro Jahr 60,00 Euro

Salzwedel, 21.05.2015

Friedhofsträger: Evangelischer Friedhofszweckverband Salzwedel,
Böddenstedter Weg 4 in 29410 Hansestadt Salzwedel

gez. Zierau
Vorstandsvorsitzender

Genehmigungsvermerk Kreiskirchenamt Salzwedel:

Die vom Friedhofszweckverband am 21.05.2015 beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen zur Friedhofsgebührenordnung vom 04.01.2010 und zur Grabmal- und Bepflanzungsordnung vom 04.01.2010 und zur Friedhofsgebührenordnung vom 04.01.2010, geändert am 16.11.2010 wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 09.06.2015 den vorstehend genannten Änderungen bzw. Ergänzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend genannten Änderungen bzw. Ergänzungen werden deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 09.06.15

gez. i.V. Klopp
Kreiskirchenamt Salzwedel

Forstbetriebsgemeinschaft „Harpe“ w.V.

„Die Forstbetriebsgemeinschaft „Harpe“ w.V. ist aufgelöst. Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Herrn Burghard Abel, Leppiner Dorfstraße 32, 39619 Arendsee OT Leppin anzumelden.“

Arendsee, 05.06.2015

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61